Prot. Nr.

Bozen, 22.11.2023

Bearbeitet von:
Evi Mahlknecht
Tel. 0471-412633
Evi.mahlknecht@provinz.bz.it

Dr. Ing. Florian Perkmann
Hauptstraße 111/A

39028 Schlanders

mittels PEC-Mail: florian.perkmann@cert.ingbz.it

Zur Kenntnis: RUP
Dr. Ing. Stephan Bauer
12.1 Straßendienst Vinschgau

Bauvorhaben:	**122303.L0220S.11.02357 - Äußerste Dringlichkeit Sicherung der talseitigen Böschung der LS 22 bei km 5+400**

Freiberufliche Leistungen:	**Statische Planung**

Beauftragter Techniker:	**Dr. Ing. Florian Perkmann**

Geschätzte Ausgabe (inbegriffen Vorsorgebeitrag und Mwst.)	**1.899,47 €**

CIG: Z363D55379
CUP: B77H23003250003
Amtserkennungscode: LOQT05

Mit gegenwärtigem Schreiben erteilen wir Ihnen zum Gesamtbetrag von **1.497,06 Euro** (Fürsorgebeitrag und 22% MwSt. nicht inbegriffen), den Auftrag für die oben genannte Leistung, laut Ihrem Angebot vom 09.11.2023, unsere Prot. Nr. 0877578 vom 10.11.2023.

Projektierung:

Abgabetermin Projektunerlagen:
innerhalb des Abschlusses der Arbeiten.

Das originale Projekt muss in digitaler Form erstellt werden. Alle Projektunterlagen sind gemäß beiliegender Ordnerstruktur auf eine CD-ROM zu brennen. Die maximal zulässige Größe pro Datei ist 40MB.
Dem zuständigen technischen Amt müssen weiters 2 vollständige Kopien des Projektes in Papierform übergeben werden.

Voraussetzung für die Erteilung des Auftrages ist, gemäß Art. 24, Absatz 4 des GvD Nr. 50/2016, der Abschluss einer Haftpflichtversicherung, welche die Berufsrisiken abdeckt.

Das Honorar für die Projektierung und die Sicherheitskoordination in der Planungsfase bleibt fix und unveränderlich, auch bei Änderungen nach oben oder nach unten bis zu maximal 20% der Baukosten und/oder der einzelnen Kategorien, welche aus dem Kostenvoranschlag des genehmigten Projektes hervorgehen.
Bei Änderungen der Baukosten über 20% wird das Honorar gemäß Art. 19 des Beschlusses der Landesregierung vom 11.November 2014, Nr. 1308 berechnet.

Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Vertragsbedingungen
Für all das, was nicht ausdrücklich im vorliegenden Auftragsschreiben festgelegt ist, wird auf die „Vertragsbedingungen für Projektierung, Bauleitung, Unterstützung des Verfahrensverantwortlichen RUP, Sicherheitskoordinierung auf den Baustellen und andere freiberufliche Leistungen in Zusammenhang mit der Projektierung und Ausführung öffentlicher Bauten“, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung vom 11.November 2014, Nr. 1308 und veröffentlicht im Beiblatt Nr. 3 zum Amtsblatt vom 25/11/2014 Nr. 47/I-II, verwiesen.
Der Auftragnehmer muss neben dem vorliegenden Auftragsschreiben und den oben genannten Vertragsbedingungen, das GvD vom 31. März 2023, Nr. 36 i.g.F, das L.G. vom 17. Dezember 2015. Nr. 16 i,g.F., das GvD 9. April 2008 Nr. 81 i.g.F sowie jede weitere einschlägige Bestimmung beachten.

Zweisprachige Unterlagen:
Die Projektunterlagen und die vom Auftraggeber geforderte Dokumentation müssen auf Kosten des Auftragnehmers in italienischer und deutscher Sprache abgefasst werden.

Versicherungspflicht (Art. 5 DPR 07/08/2012, Nr. 137)
Der Freibufler ist verpflichtet, eine geeignte Versicherungpolizze gemäß Art. 5 des DPR 07/08/2012, Nr. 137 abzuschließen, welche die Schäden abdekt, die dem Klienten bei der Ausführung der Berufstätigkeit entstehen können. Der Freiberufler muss bei Annahme des Auftrages die Daten der Versicherungspolizze und jede Änderung mitteilen. Falls der Zuschlagsempfänger eine Gesellschaft ist, übermittelt er die Versicherungspolizze gemäß Art. 1 Abs. 148 G vom 4. August 2017, Nr. 124.

Vergütung
Das angebotene Honorar trägt allen dem Auftragnehmer angelasteten Verpflichtungen und Aufwendungen Rechnung und ist für die gesamte Vertragsdauer fix und unveränderbar, vorbehaltlich der Bestimmungen der Preisrevisionsklausel.
Verzugsstrafe: Wird der oben angeführte Termin nicht eingehalten wird ein Abzug von 0,1 % des Nettovertragsbetrages für jeden Tag Verspätung angewandt (Art. 126, Absatz 1 Gv.D. 36/2023).
Die Auszahlung des Honorars, nach Abzug von eventuellen Vertragsstrafen, erfolgt gemäß den mit Beschluss der Landesregierung vom 11. November 2014, Nr. 1308 festgelegten Fälligkeiten und Modalitäten.

Preisrevisionsklausel (Art. 60 des GvD Nr. 36/2023
Hat der Vertrag eine Laufzeit ab der Unterzeichnung, die länger als ein Jahr ist, wird ab dem darauffolgenden Jahr und für die gesamte Laufzeit des Vertrags die Höhe der Spesen und Nebenkosten, die Teil der vertraglichen Gegenleistung ist, wie im Angebot definiert, das unter Anwendung des vom Auftragnehmer angebotenen Abschlags eingereicht wurde, erhöht oder reduziert, aufgrund der folgenden vom ISTAT erstellten synthetischen Indexe:
die Verbraucherpreisindexe, die Industrie- und Dienstleistungsproduktionspreisindexe sowie die Indexe der stündlichen Tariflohnsätze.
Die Preisanpassung erfolgt, wenn die festgestellten Änderungen mehr als 5 Prozent des Gesamtbetrags betragen, und sie erfolgt zu 80 Prozent des tatsächlichen Änderungsbetrags in Bezug auf die auszuführenden Leistungen.
Der Betrag wird auf Antrag des beauftragten Wirtschaftsteilnehmers, welcher vom Auftragnehmer vorab genehmigt werden muss bzw., im Falle einer Preissenkung, von Amts wegen aktualisiert.
Für die Berechnung der prozentualen Veränderung des Indexes werden der Monat des Vertragsabschlusses und der Monat vor der Antragstellung durch den Wirtschaftsteilnehmer oder der Einleitung des Verfahrens von Amts wegen berücksichtigt.
Die so berechnete prozentuale Abweichung wird auf jene Beträge, welche sich auf die Kosten und zusätzlichen Aufwendungen beziehen, berechnet, d.h. auf jene Beträge, welche zum Zeitpunkt des

Ansuchens bzw. der Einleitung des Verfahrens vom Amt noch nicht gezahlt wurden oder zu zahlen sind. Die Revision findet daher keine Anwendung an jene Beträge, die schon in Rechnung gestellt wurden oder die nicht in Rechnung gestellt wurden, obwohl die Voraussetzungen für die Ausstellung der Rechnung gänzlich erfüllt wären.

Fakturierung/Zahlung

Die Rechnungen müssen in elektronischer Form über das System „Sistema di Interscambio (SdI)" der Agentur für Einnahmen übermittelt werden. Dabei ist der auf der ersten Seite angeführte Amtserkennungscode zu verwenden.

Die Rechnungen müssen zwingend folgende Daten enthalten:

- Auftragsbeschreibung
- CIG-Code des Auftrages
- den Projetkcode CUP, falls im Auftragsschreiben angeführt
- das Zweckbindungsdekret
- Bankverbindung/Kontokorrent für öffentliche Aufträge
- die Worte „Aufteilung der Zahlungen" im Falle von Freiberufler- oder Ingenieurgesellschaften

Damit die Verwaltung die Zahlung/Zahlungen vornehmen kann, muss der Auftragnehmer rechtzeitig die elektronische Rechnung mit allen Elementen gemäß geltenden Rechtsvorschriften und im Einklang mit den Vorschriften über die Rückverfolgbarkeit der Zahlungen ausstellen.

Zwecks Bezahlung der Vergütung und auf jeden Fall bei offenen Rechnungen holt die Verwaltung die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Beitragszahlung (DURC) ein, welche die ordnungsgemäße Entrichtung der obligatorischen Fürsorge- und Versicherungsbeiträge für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten der Angestellten bescheinigt.

Die Zahlungen werden innerhalb von 30 Tagen nach Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrages verfügt, bzw. nach Vorlage der Honorarnote, falls diese später erfolgt.

Der Auftragnehmer übernimmt alle Verpflichtungen über die Nachverfolgbarkeit der Geldflüsse laut Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2010, Nr. 136, in geltender Fassung. Die Zahlung der Rechnungen für die im Betreff genannten Leistungen wird mittels Bank- oder Postüberweisung auf ein eigens dafür vorgesehenes Kontokorrent im Sinne von Abs. 1 des Art. 3 des Gesetzes 136/2010 durchgeführt. Zu diesem Zweck teil der Auftragnehmer, gemäß Abs. 7 des Art. 3 des Gesetzes 136/2010, der Vergabestelle die Daten des oben genannten Kontokorrents sowie die Namen und die Steuernummer der Personen mit, die ermächtigt sind, Transaktionen auf dem genannten Kontokorrent durchzuführen.

Teilnahmeanforderungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vergabestelle zeitgerecht über alle subjektiven Änderungen zu informieren und jede Änderung der Anforderungen gemäß Art. 94 GvD Nr. 36/2023 mitzuteilen.

Gemäß Art. 32 Absatz 1 des L.G. Nr. 16/2015 müssen für Vergaben von Dienstleistungen mit einem geschätzten Betrag unter 150.000,00 Euro durch elektronische Instrumente keine Kontrollen der Erklärungen über die Erfüllung der Teilnahmeanforderungen durchgeführt werden, unbeschadet der Befugnis der Vergabestelle, im Zweifelsfall Überprüfungen vorzunehmen.

Die fehlende Erfüllung der Anforderungen hat die Vertragsaufhebung, die Einbehaltung der etwaigen endgültigen Sicherheit und die Meldung dieses Umstands an die zuständigen Behörden zur Folge. Die Vertragsaufhebung erfolgt gemäß Art. 1456 ZGB kraft Gesetzes durch die einfache Mitteilung seitens der Vergabestelle, sich der Aufhebungsklausel bedienen zu wollen, an den Auftragnehmer.

Der Vertrag wird von Gesetzes wegen gemäß Art. 1456 des Zivilgesetzbuches nach einfacher Mitteilung seitens der auftraggebenden Körperschaft an den Auftragnehmer, sich der ausdrücklichen Aufhebungsklausel bedienen zu wollen, aufgehoben, falls die Körperschaft gemäß Art. 32 des Landesgesetzes vom 17.12.2015, Nr. 16 feststellt, dass der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots nicht im Besitz der für die Teilnahme vorgeschriebenen, subjektiven Voraussetzungen war.

Vertragskosten, Steuern, Gebühren und Besteuerung

Der Auftragnehmer trägt alle etwaigen Vertragskosten und die mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsregistrierung verbundenen Gebühren, einschließlich Steuerlasten, mit Ausnahme der MwSt., die von der Vergabestelle zu tragen ist.

Annahme des Auftrages

Falls innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt dieses Auftragschreibens dem Amt kein schriftlicher Einwand mitgeteilt wird, gilt der vorliegende Auftrag als vollinhaltlich angenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Abteilungsdirektor
Philipp Sicher
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Firmato digitalmente da:
Philipp Sicher
Data: 22/11/2023 09:08:13

Anlage: Ordnerstruktur der CD-ROM

Information gemäß Art. 13 und Art. 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 und gemäß GvD Nr. 196/2003

Art. 13 und Art. 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016– Allgemeiner Teil
Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it
PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it.
Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.
Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten oder direkt von der Verwaltung erhobenen Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren betreffend die Auftragserteilung verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne vom GvD Nr. 36/2023, vom LG Nr. 16/2015 und vom LG 17/1993 angegeben wurden.
Die mit der **Verarbeitung betraute Person** ist der Direktor/die Direktorin pro tempore der Abteilung 12 – Straßendienst an seinem/ihrem Dienstsitz.
Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Ministerien, Vorsorgeinstitute, Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge, ANAC, Agentur für Einnahmen, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Arbeitsinspektorate. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.
Datenübermittlungen: Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Rechtsinhaber.
Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.
Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar bis zum zehnten Jahr nach der Abnahmeprüfung des Bauvorhabens, auf welches sich der Auftrag und die Vergabe/Einholung der Daten beziehen.
Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.
Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.
Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp. zur Verfügung.
Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.
Aktualisierung der Informationen: die/der Betroffene kann eventuelle Aktualisierungen dieser Informationen auf der entsprechenden Internetseite über die Transparenz der Abteilung 12 – Straßenbau entnehmen; aktuelle Internetseite http://www.provinz.bz.it/tourismus-mobilitaet/strassen/transparenz.asp.
Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016– Allgemeiner Teil - Besonderer Teil (direkt vom Interessierten übermittelte Daten)
Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.
Mit der Übermittlung der Daten wird bestätigt, die Informationen über die Datenverarbeitung Einsicht genommen zu haben.
Art. 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016– Allgemeiner Teil - Besonderer Teil (direkt von der Verwaltung erhobene Daten)
Ursprung: Die Daten stammen von der Handels-, Industrie- und Handwerkskammer, der Agentur für Einnahmen, von den Fürsorgeinstituten, den Staatsanwaltschaften, der ANAC, dem Arbeitsamt, der Präfektur und anderen öffentlichen Einrichtungen, bei denen die Daten zum Teil öffentlich zugänglich sind (vor allem die Daten betreffend die Handels-, Industrie- und Handwerkskammer) und wurden im Sinne vom GvD Nr 36/2023, vom LG Nr. 16/2015 und vom LG 17/1993 erhoben.
Kategorien der Daten: Es handelt sich um Identifizierungsdaten und Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (Gerichtsdaten).

ifp

INGENIEURBÜRO Florian Perkmann
Statik für Hoch- und Tiefbau
Dr. Ing. Florian Perkmann

Feliusstraße 5 +39 349 5511572
Laas (BZ) 39023 florian.perkmann@gmail.com

Straßendienst Vinschgau
Lichtenberg, Marktweg 1/F
39026 Prad am Stilfserjoch
z.H. Bauer Stephan

Schlanders, am 09.11.2023

Betrifft: **Berechnung Hangverbauung Schlinig L.S. 22 bei km 5+850**
Konstruktive Bemessungen– Honorarangebot

Sehr geehrter Herr Bauer

Ich bedanke mich für die Einladung zur Fertigung eines Honorarangebotes bezüglich der statischen Berechnung für obiges Bauvorhaben. Grundlage des Angebotes ist die beiliegende Honorarberechnungen bei einer Kostenschätzung in Höhe von 34.500 €

Die angebotenen Leistungen Bereich Statik

- Erstellung der Statischen Berechnung
- Erstellen des Ausführungsplanes mit Ankerangaben

Leistungen in der beiliegenden Honorarberechung angeführt.

Honorarangebot : **3.055,22** € (zuzüglich Mehrwertsteuer 22% und Fürsorgebeitrag 4%)

Prozentueller Abschlag: 51 % (- 1.558,16) €

Honorarangebot : **1.497,06** € (zuzüglich Mehrwertsteuer 22% und Fürsorgebeitrag 4%)

Mit freundlichen Grüßen Florian Perkmann

Firmato digitalmente da
Florian Perkmann
CN = Perkmann Florian
C = IT

ORDINE DEGLI INGEGNERI DELLA PROV. DI BOLZANO
Nr. 1887
INGENIEURKAMMER DER PROVINZ BOZEN

Spritzbetonwand Schlinig L.S. 22 bei km 5-850

Kostenrahmen / quadro economico

Baubereich / opera			V	P		G
S.04	TRAGWERKE	STRUTTURE	34.500,00 €	18,30637545		0,9
		Summe / somma	34.500,00 €	Spesen / spese	25 %	

Spritzbetonwand Schlinig L.S. 22 bei km 5-850

Vergütungen pro Leistungsphase / Corrispettivi per fase prestazionale

b.II) ENDGÜLTIGES PROJEKT / b.II)PROGETTAZIONE DEFINITIVA							
Fachbereich / Settore	Baubereich / opera	Q	Σ Qi	CP	S	CP + S	
STATIK / STATICA							1.278,93 €
	S.04	QbII.01 ,	0,18	1.023,14 €	255,79 €	1.278,93 €	
		b.II) ENDGÜLTIGES PROJEKT / b.II)PROGETTAZIONE DEFINITIVA					1.278,93 €

b.III) AUSFÜHRUNGSPLANUNG / b.III) PROGETTAZIONE ESECUTIVA							
Fachbereich / Settore	Baubereich / opera	Q	Σ Qi	CP	S	CP + S	
STATIK / STATICA							1.776,29 €
	S.04	QbIII.01, QbIII.02 ,	0,25	1.421,03 €	355,26 €	1.776,29 €	
		b.III) AUSFÜHRUNGSPLANUNG / b.III) PROGETTAZIONE ESECUTIVA					1.776,29 €
		Summe / Somma					3.055,22 €

Firmato digitalmente da
Florian Perkmann
CN = Perkmann Florian
C = IT

ORDINE DEGLI INGEGNERI DELLA PROV. DI BOLZANO
DR. ING. FLORIAN PERKMANN
Nr. 1887
INGENIEURKAMMER DER PROVINZ BOZEN